



Aktenzeichen: 611/HM

Datum: 16.04.2025

Hinweis:

Beratungsfolge: Ausschuss für Stadtentwicklung, Klima und Mobilität Stadtrat

Teileinziehung und Widmung von Wegen

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

1. Die Stadt Frankenthal (Pfalz) als Trägerin der Straßenbaulast nach §§ 14 und 15 Landesstraßengesetz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S 273) in der aktuell gültigen Fassung verfügt nach § 36 Abs. 1 i.V.m. § 37 LStrG für folgende Verkehrsflächen die Teileinziehung:

Gemarkung Frankenthal, Flurstück-Nr. 4726, Max-Beckmann-Straße, zwei Teilstücke hiervon:

- der von der nordöstlichen Ecke des Flurstückes 4726 nach Osten verlaufende Weg zwischen den Flurstücken 4725 und 4745;
- der von der südöstlichen Ecke des Flurstückes 4726 nach Süden verlaufende Weg zwischen den Flurstücken 4748 und 4749 sowie 4747 und 4750.

Die beiden einzuziehenden Teilflächen des Flurstückes 4726 sind im beigefügten Lageplan rot gekennzeichnet.

2. Die Stadt Frankenthal (Pfalz) als Trägerin der Straßenbaulast nach §§ 14 und 15 Landesstraßengesetz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S 273) in der aktuell gültigen Fassung verfügt nach § 36 Abs. 1 die Widmung der unter Beschlussziffer 1. eingezogenen Teilflächen des Flurstückes 4726 als selbständige Geh- und Radwege gemäß § 3 Nr. 3 b) aa) Landesstraßengesetz.

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	☐	Einstimmig:	☐	Ja-Stimmen:	☐
			Nichtöffentlich:	☐	Mit	☐	Nein-Stimmen:	☐
					Stimmenmehrheit:	☐	Enthaltungen:	☐
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen		Kenntnisnahme:		Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:		Unterschrift:	
☐	☐ siehe Rückseite:		☐		☐			

Begründung:

Durch den förmlichen Akt der Widmung wird eine Verkehrsfläche zu einer öffentlichen Sache erklärt und damit der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt. Die Widmung wird mit der Verkehrsübergabe wirksam.

Das Flurstück 4726 im nördlichen Bereich der Max-Beckmann-Straße umfasst nicht nur die Fahrbahn um die Garagen und die dortigen Stellplatzflächen, sondern auch die unter Beschlussziffer 1. beschriebenen Wege, die für einen nicht sachkundigen Dritten aufgrund der Pflasterung augenscheinlich selbständige Geh- und Radwege darstellen. Das Flurstück Nr. 4726 wurde jedoch durch Stadtratsbeschluss am 07.11.2019 (Drucksache Nr. XVII/0068) insgesamt für den uneingeschränkten öffentlichen Verkehr gewidmet. Praktisch dürfen daher auf diesen gepflasterten Wegen neben Fahrrädern und Fußgängern auch Kraftfahrzeuge verkehren.

Die rechtliche Situation (uneingeschränkter öffentlicher Verkehr) muss den gewollten und tatsächlichen Gegebenheiten (selbständige Geh- und Radwege) angepasst werden, um Maßnahmen zum Schutz der Radfahrer und Fußgänger auf den beiden Wegen vornehmen zu können, d.h. es muss eine Einziehung der beiden Teilflächen und die erneute Widmung mit der Beschränkung als selbständige Geh- und Radwege erfolgen.

Der Landesbetrieb Mobilität (LBM) hat seine Zustimmung erteilt und die Absicht der Teileinziehung wurde am 19.12.2024 durch Veröffentlichung im Amtsblatt ortsüblich bekannt gemacht. Für die Dauer von drei Monate bestand Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Unterlagen in den Amtsräumen des Bereichs Planen und Bauen. Einwendungen gegen die beabsichtigte Teileinziehung wurden nicht vorgebracht. Die Einziehungsabsicht ist bestandskräftig.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Dr. Nicolas Meyer
Oberbürgermeister

Anlage:

Lageplan